



## **Einfriedungssatzung vom 13.07.2004**

Aufgrund der Art. 91 Bayerische Bauordnung (BayBO) und Art. 23 und 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Berg folgende örtliche Bauvorschriften als Satzung

### § 1

#### Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich

Einfriedungen, die innerhalb des Gemeindegebiets entlang öffentlichen Straßen und Wegen errichtet werden, unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung. Hiervon unberührt bleiben Grundstücke, für die rechtsverbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Festsetzungen gelten.

### § 2

#### Begriffsdefinitionen

- (1) Als Einfriedungen gelten alle baulichen Anlagen, sonstigen Anlagen und Einrichtungen sowie Bepflanzungen, die der Abgrenzung eines Grundstücks oder Grundstücksteils dienen.
- (2) Als straßennah gelten von der Grundstücksgrenze abgerückte Einfriedungen, wenn zwischen diesen und der öffentlichen Verkehrsfläche lediglich ein solcher (Grün-) Streifen verbleibt, der nicht als deutliche Trennung zwischen den Grundstücken erkennbar ist und demzufolge die Einfriedung zur öffentlichen Verkehrsfläche hin (vollständig) in Erscheinung treten lässt. Als straßennah gilt eine Einfriedung auch dann, wenn sie in zweiter Reihe stehend zur öffentlichen Verkehrsfläche hin durch eine weitere, den Bestimmungen dieser Satzung entsprechende Einfriedung getrennt wird, aber ebenso in Erscheinung tritt.
- (3) Als Anlagen zum Lärmschutz gelten alle baulichen Anlagen, sonstigen Anlagen und Einrichtungen sowie Bepflanzungen, die der Abwehr oder Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen dienen.

### § 3 Einfriedungen

- (1) Wird ein Grundstück oder Grundstücksteil durch Bepflanzung eingefriedet, sind ausschließlich lebende Hecken aus heimischen Gewächsen zulässig.
- (2) Einfriedungen entlang einer straßenzugewandten Grundstücksgrenze dürfen nicht als geschlossene Bretterwände, Mauern, Betonwände, Sichtschutzzäune u.ä. ausgeführt und nicht verkleidet oder bespannt werden. Dies gilt auch, wenn davor eine Bepflanzung vorgesehen ist.
- (3) Die Verwendung von Stacheldraht ist untersagt. Dies gilt nicht für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, sofern eine andere Einzäunung der Weideflächen nicht möglich oder unangebracht ist. Die Stacheldrahteinzäunung muss dann zum Fahrbahn- bzw. Wegesrand einen Abstand von mindestens 1 m einhalten.
- (4) Entlang einer straßenzugewandten Grundstücksgrenze dürfen Hecken eine Gesamthöhe von 2 m, sonstige Einfriedungen (einschließlich Türen und Toren) eine solche von 1,30 m, jeweils gemessen von der Geländehöhe am Fahrbahn- oder Wegesrand, nicht überschreiten. Anderweitige Vorschriften, insbesondere straßen- und straßenverkehrsrechtliche, bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (5) Die Durchlässigkeit für Kleintiere (Igel etc.) im Bodenbereich ist zu gewährleisten. Sockel dürfen daher nur errichtet werden, wenn dies zur Abweisung anfallenden Niederschlagswassers oder zur Stützung des dahinterliegenden Geländes notwendig ist. Im letztgenannten Fall darf die Sockelhöhe das ansonsten maximal zulässige Maß von 15 cm überschreiten.
- (6) Soweit zur Stützung von Einfriedungen Betonsäulen Verwendung finden, ist der Zaun so anzubringen, dass er die Stützen zur straßenzugewandten Seite hin möglichst verdeckt.
- (7) Einfriedungen dürfen das Orts-, Landschafts- und Straßenbild nicht verunstalten. Die Verwendung greller Farben ist nicht zulässig.
- (8) Einfriedungen sind stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist auszuschließen bzw. unverzüglich zu beseitigen.
- (9) Die unter Absatz 1 bis 8 genannten Bestimmungen gelten auch für Einfriedungen, die straßenbühnenhaft situiert werden sollen.

### § 4 Anlagen zum Lärmschutz

- (1) Anlagen zum Lärmschutz sind grundsätzlich unzulässig.
- (2) Im Einzelfall können Anlagen zum Lärmschutz ausnahmsweise bis zu einer Höhe von maximal 2,50 m, in besonderen Hanglagen bis zu maximal 3,50 m – jeweils gemessen vom Straßenniveau – zugelassen werden, wenn die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse dies erfordern und das Straßen- und Ortsbild hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Neben den Bestimmungen des Absatzes 2 müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- Das Grundstück wird überwiegend zu Wohnzwecken genutzt,
  - das Grundstück liegt an einer Staats- oder Kreisstraße,
  - die vom Verkehrslärm am stärksten betroffene Fassade weist am Tag (06.00 bis 22.00 Uhr) einen Mittelungspegel von 65 dB(A) auf und
  - die Lärmschutzeinrichtung muss an der lautesten Fassade in 1,50 m Höhe über Grund eine Pegelminderung von mindestens 3 dB(A) auf mindestens ein Drittel der Fassadenlänge sicherstellen.
- (4) Anlagen zum Lärmschutz sind so auszuführen, dass auf den Nachbargrundstücken keine nennenswerten Geräuschpegelsteigerungen ( $< 3$  dB(A)) zu erwarten sind.
- (5) Anlagen zum Lärmschutz müssen gegliedert und als Holz- oder Glaskonstruktion, als Erdwall oder Bepflanzung ausgeführt werden.
- (6) Der Grundstücksstreifen zwischen Straßen- bzw. Gehwegkante und baulich erstellten Anlagen zum Lärmschutz (z.B. Lärmschutzwand) muss mindestens 2 m betragen und ist mit heimischem Gehölz zu bepflanzen.
- (7) Der Nachweis über die Wirksamkeit der Maßnahme und der Mittelungspegel ist vom Antragsteller zu erbringen und prüffähig einzureichen.

## § 5 Abweichungen

Von den Vorschriften der Satzung können im Einvernehmen mit der Gemeinde Abweichungen nach Art. 70 Abs. 2 BayBO durch die Bauaufsichtsbehörde zugelassen werden.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 3 und 4 verstößt.

## § 7 In- und Außerkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die gemeindliche Einfriedungssatzung vom 13.11.1984 außer Kraft.

Berg, den 15.07.2004

(S)

R. Monn  
Erster Bürgermeister

---

Beglaubigungs- und Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Einfriedungssatzung wurde durch Niederlegung im Rathaus Berg, Ratsgasse 1, Zimmer 23, amtlich bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung wurde am 21.07.2004 an allen Anschlagtafeln angeheftet und am 25.08.2004 wieder abgenommen.

Berg,

(S)

R. Monn  
Erster Bürgermeister